

26.04.93

U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

(Verordnung über Immissionswerte - 22. BImSchV)

Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 ist der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

"sind sie mit Kenngrößen zu vergleichen, die aus den an den Meß-
stationen (§ 3) ermittelten Meßwerten berechnet werden."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.
Nicht die einzelnen Meßwerte, sondern die
aus diesen berechneten Kenngrößen sind
mit den Immissionswerten zu vergleichen.

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

2. Zu § 6 Abs. 1

In § 6 Abs. 1 Satz 1 sind vor dem Wort
"Luftreinhaltepläne"

die Worte

"nach einer Auswertung gemäß § 44 Abs. 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes"

einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Die Aufstellung von Luftreinhalteplänen setzt eine Auswertung der Feststellungen nach § 44 Abs. 1 BImSchG und der Emissionskataster nach § 46 BImSchG voraus; dabei sind auch die meteorologischen Verhältnisse zu berücksichtigen (§ 44 Abs. 4 BImSchG). Ein Luftreinhalteplan ist somit nur aufzustellen, wenn auch künftig mit einer Überschreitung der Immissionswerte zu rechnen ist und Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Überschreitungen möglich und geboten sind. Das Mißverständnis, **jede** gebietsweise Überschreitung eines Immissionswertes führe notwendig zur Aufstellung eines Luftreinhalteplanes, sollte vermieden werden.

3. Zu § 7 Satz 2

In § 7 Satz 2 sind die Worte
"des dritten"
durch die Worte
"des zwölften"
zu ersetzen.

Begründung

Bei Änderungen der Meßmethoden müssen die
Einführungsfristen so bemessen sein, daß die
technischen und haushaltsrechtlichen Voraus-
setzungen geschaffen werden können.

B

4. Der Wirtschaftsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.